

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gemäß § 24 GO - Gestaltung Spielplatz Hopfenstraße in Köln-Merheim
Aktenzeichen 02-1600-238/18**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	09.05.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung dankt der Petentin für ihre Eingabe und nimmt diese zur Kenntnis.

Die Bezirksvertretung Kalk befürwortet, dass der Spielplatz Nesselweg in Köln-Merheim umgestaltet wird und hierbei auch die Wünsche und Bedürfnisse älterer Kinder bei der Auswahl der Spielangebote Berücksichtigung finden. Die Bezirksvertretung folgt in diesem Zusammenhang allerdings der Einschätzung der Verwaltung, dass an diesem Standort aufgrund der gegebenen Nähe zur umliegenden Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine sportlichen Angebote installiert werden können.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Bezirksvertretung dankt der Petentin für ihre Eingabe und nimmt diese zur Kenntnis.

Die Petentin gibt Anregungen zur Umgestaltung des Spielplatzes Nesselweg in Köln-Merheim. Sie schlägt unter Bezugnahme auf die demographische Entwicklung des Stadtviertels vor, hier eine Freizeitfläche für die Zielgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen herzurichten. Beispielhaft werden in diesem Zusammenhang Hindernis-Parcours, Outdoor-Sport-Parcours sowie Rollschuh- und Skateboard-Parcours genannt.

Der Spielplatz Nesselweg liegt im Stadtviertel Siedlung Madaus im Stadtteil Köln-Merheim. Die hier gegebene Bevölkerungsstruktur zeichnet sich durch einen mit 32,2 % sehr hohen Anteil an Einwohner*innen unter 18 Jahren aus (stadtweit: 16,1 %); in 52,4 % aller Haushalte (stadtweit: 18,5 %) leben insgesamt 1.056 Kinder und Jugendliche, hiervon 735 Kinder unter 12 Jahren (Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Stand: 31.12.2017).

Das Angebot an Spiel- und Bolzplätzen richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 Jahren. Diesen stehen im Viertel insgesamt vier Spielplätze sowie ein Bolzplatz für Aktivitäten zur Verfügung. Aufgrund der geringen Größe bzw. des unvorteilhaften Zuschnitts ist auf drei der Spielflächen kein vielfältiges Spielangebot zu realisieren. Auf dem Spielplatz Stadtplatz lädt ein Seilzirkus zum Spielen ein, auf dem Spielplatz Auf dem Eichenbrett konnten das Bauwerksgerüst mit Rutsche und die Wippe im letzten Jahr mit einer Doppelschaukel und einem Einfachreck ergänzt werden. Der dem Bolzplatz gegenüber liegende Spielplatz Walnussweg wiederum wendet sich mit einer Seilbahn, hoher Doppelschaukel und zwei Tischtennisplatten eher an ältere Kinder und Jugendliche. Der Bolzplatz vervollständigt das vorhandene Spielangebot mit separaten Spielfeldern zum Fußball- und Basketballspielen sowie einem Aufenthaltsbereich zum Chillen mit überdachtem Jugendunterstand, Jugendbänken und Hängematte.

Der Spielplatz Nesselweg befindet sich im Zentrum des Stadtviertels in einer kleinen Grünanlage. Das Areal zeichnet sich von seiner Lage und seinem Ambiente her durch eine hohe Aufenthaltsquali-

tät aus. Bis vor einigen Monaten war der Spielplatz mit fünf Wippgeräten ausgestattet, welche allerdings nicht über die gemäß den aktuell gültigen EU-Normen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Fallschutzflächen verfügten. Da bislang nur eine Spielfunktion auf dem Spielplatz vorhanden war – nämlich Wippen – und der Spielplatz zudem – im Gegensatz zu den anderen Spielflächen im Viertel – über gestalterisches Potential verfügt, bot es sich an, mit entsprechenden Fallschutzflächen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Spielplatz mit einem bedarfsgerechten vielfältigeren Spielangebot auszustatten, zumal die vorhandenen Spielgeräte teilweise defekt waren. Im gesamten Viertel sind beispielweise weder eine Kletterkombination noch Balanciermöglichkeiten oder Karussell etc. zu finden. Im Vorfeld der Umgestaltung ist eine Beteiligung vorgesehen. In jedem Fall sollen hier auch die Wünsche und Bedürfnisse älterer Kinder Berücksichtigung finden.

Wie die meisten Kinderspielplätze befindet sich auch der Spielplatz Nesselweg in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, um die erforderliche soziale Kontrolle des Platzes und der spielenden Kinder zu gewährleisten. Infolge einer steigenden Sensibilisierung der Wohnbevölkerung gegenüber Lärmbelästigungen werden allerdings auch die Standorte von Kinderspielplätzen immer häufiger gerichtlich per Klageverfahren hinterfragt. Die aktuelle Rechtsprechung weist Lärm von Kindern und Jugendlichen jedoch privilegierend als sozialadäquat im Rahmen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme aus; die „Belästigung“ ist von der Bevölkerung entsprechend hinzunehmen. Eine Gestaltung als Hindernis-Parcours, Outdoor-Sport-Parcours sowie Rollschuh- und Skateboard-Parcours würde diesen immissionsschutzrechtlichen Sonderstatus allerdings grundlegend verändern. Für Freizeitanlagen, die Sportangebote bereithalten, gelten andere gesetzliche Bestimmungen, die von denen für Kinderspielplätze abweichen. Die für Kinderspielplätze geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen – z. B. geringere Abstandsflächen zur Wohnbebauung – verlieren mit einer veränderten Nutzung ihre Gültigkeit. Die Umwidmung zu einer Freizeitsportanlage führt also zum Verlust der Privilegien eines Kinderspielplatzes; der Platz ist dann nach der aktuellen Freizeitlärmrichtlinie NRW mit den dort definierten Grenzwerten neu zu beurteilen, was zu einem unmittelbaren gerichtlich durchsetzbaren Abwehranspruch der im direkten Umfeld wohnenden Bürger*innen führen kann. Um eventuellen Beschwerden von vornherein die Argumentationsgrundlage zu nehmen, sind bei der Einrichtung von Freizeitsportanlagen daher aus Emmissionsschutzgründen in jedem Fall die bei Freizeitanlagen erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten.

Die unmittelbare Nähe des Spielplatzes Nesselweg zur umliegenden Wohnbebauung gestattet aus den genannten Gründen keine Umgestaltung zu einer Freizeitsporteinrichtung, da die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen und Richtlinien an diesem Standort nicht einzuhalten sind; der Standort ist aus Emmissionsschutzgründen für die Einrichtung einer Freizeitsportanlage bzw. den Aufbau eines sportlichen Angebotes grundsätzlich nicht geeignet.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Beteiligung ist vorgesehen, den Spielplatz Nesselweg im Zuge der Umgestaltung mit einem attraktiven Spielangebot auch für ältere Kinder auszustatten.